

Leitlinien - Solarkataster Bartenstein

Mithilfe des Instruments eines Solarkatasters können die Möglichkeiten ausgelotet werden, wo und wie die Belange des Klimaschutzes mit den Belangen des Denkmalschutzes angemessen in Einklang gebracht werden können, soweit es um die Errichtung von Solaranlagen auf Gebäudedächern innerhalb von Gesamtanlagen geht. Gesamtanlagen sind in Baden-Württemberg ein elementarer Bestandteil der Kulturlandschaft und ein hohes Schutzgut: Nach dem Denkmalschutzgesetz muss an ihrer Erhaltung ein besonderes öffentliches Interesse bestehen. Den Kommunen und unteren Denkmalschutzbehörden soll mit dem Solarkataster für Gesamtanlagen ein Planungsinstrument an die Hand gegeben werden, um von oft kontroversen Einzelfallentscheidungen zu einer aus denkmalfachlicher Sicht begründeten und planerisch abgestimmten Gesamtlösung zu kommen.

Solarkataster für Gesamtanlagen stellen ein informelles kommunales Planungsinstrument für den Umgang mit Solaranlagen in denkmalgeschützten Stadt- und Ortskernen dar. Gesamtanlagen sind höchst individuell, was z.B. die Fernsichten bzw. Stadtsilhouetten, die wichtigen historischen Raumbildungen und die Dachlandschaften angeht. In enger fachlicher Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege kann ein Solarkataster anhand dieses Leitfadens erarbeitet werden. Das Landesamt für Denkmalpflege stellt beispielhafte Solarkataster als Orientierung zur Verfügung.

Die Analyseschritte mit Kartierungen werden abschließend überlagert und in einer Ergebniskarte zusammengeführt. Alle Flächen, auf denen eine Errichtung von Solarenergie nach Analysen der Fernwirkung, der Stadtbausteine und der Kernzonen möglich ist, **werden grün gekennzeichnet**. Dabei werden die Dachflächen auch teilflächenscharf bewertet. Die Ergebniskarte wird in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege erarbeitet.

Neben der gezielt vorgenommenen Standortsuche ist auch die Gestaltung der Solaranlagen von entscheidender Bedeutung für die Gesamtwirkung und die Denkmalverträglichkeit in historischen Stadtkernen. Allgemeine Gestaltungskriterien für die grün kartierten Dächer im Solarkataster sind daher, dass sich Solaranlagen der eingedeckten Dachfläche unterordnen müssen. Das ist insbesondere der Fall, wenn:

- das Dach des Kulturdenkmals durch die Solaranlage nicht fremdartig überformt wird; aufgesetzte Solarelemente halten so viel Abstand von den Dachkanten, dass das Dach in seiner Kontur noch deutlich ablesbar bleibt (i.d.R. in der Regel 2- bis 3 Ziegelreihen);
- die Solaranlage möglichst flächenhaft angebracht ist; keine „Briefmarken“ über die Dachfläche verteilt sind;
- die Solaranlage matt und monochrom ausgeführt ist (Rahmen und Module)

Für die nicht grün kartierten Dächer im Solarkataster sind Solaranlagen auf geschützten Gebäuden gem. § 2 und § 19 DSchG nach Präsentation eines detaillierten Gestaltungskonzeptes und nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde im Einzelfall zulässig, insbesondere wenn:

- durch die farbliche Anpassung der Solarmodule an die Dachfarbe und ggf. ihre Integration in die Dachflächen bzw. durch die Verwendung von passenden Solardachziegel die Erheblichkeit der Beeinträchtigung des geschützten Straßen-, Platz- und Ortsbildes gem. § 19 DSchG so weit gemindert werden kann, dass eine Genehmigungsfähigkeit erreicht wird.

Besondere Gestaltungskriterien können mit Zustimmung des Landesamts für Denkmalpflege in das Solarkataster aufgenommen werden.

Folgen:

Die untere Denkmalschutzbehörde muss abschließend die Thematik des Brandschutzes, der Windlastgefährdung, der statischen Tragfähigkeit, des Substanzschutzes hochwertiger Dachwerke bzw. historischer Dacheindeckungen sowie ggf. weitere Aspekte im Einzelfall abprüfen. Sie entscheidet über die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 19 Absatz 2 DSchG im Einzelfall, dabei gilt auch § 7 Absatz 2 Satz 2 DSchG. Als Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege (§ 3 Absatz 4 DSchG) kann sie dabei das nach diesem Leitfaden erstellte Solarkataster zugrunde legen. Ist eine beantragte Solaranlage nach dem Solarkataster möglich und entspricht sie dem Gestaltungsleitfaden, gilt die Anhörung des Landesamts für Denkmalpflege als vorweggenommen erfolgt mit dem Inhalt, dass es gegen die Errichtung keine denkmalfachlichen Bedenken hat.